

Nummer			Seite
8/2013	Kreis Gütersloh	Anlage zur Zwischenlagerung von Tierkörpern in 33803 Steinhagen, Haller Str. 59 - Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz	2107

8/2013 Kreis Gütersloh

Anlage zur Zwischenlagerung von Tierkörpern in 33803 Steinhagen, Haller Str. 59 Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die **Firma Tierbestattung Sternenhimmel Steinhagen, Haller Str. 59, 33803 Steinhagen**, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Tierkörpern in zwei Tiefkühltruhen.

Standort der Anlage:

Adresse: Haller Straße 59, Steinhagen
Gemarkung: Amshausen
Flur: 3
Flurstück: 627

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 7.12 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **03.04.2013 bis einschließlich 02.05.2013** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Gemeinde Steinhagen aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Gemeinde Steinhagen, Rathaus Zimmer 306 , Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05204/997-326

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **16.05.2013**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern.

Aufgrund des geringen Umfangs der beantragten Anlage und der geringen zu erwartenden Umweltauswirkungen hat die Genehmigungsbehörde entschieden, keinen Erörterungstermin durchzuführen. Bei Bedarf kann ein Behördengespräch vereinbart werden,

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Aktenzeichen:
4.2-1242-13-43

Datum:
20.03.2013

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-0